



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von Empfehlungen
aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom März 2019

der Stadtgemeinde

Schwanenstadt

2020-247213

Bezirk
Vöcklabruck



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im April 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 8. September 2020 bis 6. Oktober 2020 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Schwanenstadt – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom März 2019 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Stadtgemeinde Schwanenstadt die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom März 2019 getroffenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Stadtgemeinde Schwanenstadt erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Stadtgemeinde Schwanenstadt, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| KURZFASSUNG | 5 |
| HAUSHALTS- UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG | 13 |
| DETAILBERICHT | 14 |
| I. HAUSHALTSENTWICKLUNG | 14 |
| II. FINANZAUSSTATTUNG | 15 |
| III. FREMDFINANZIERUNG | 16 |
| IV. PERSONAL | 17 |
| V. BAUHOF | 18 |
| VI. WASSERVERSORGUNG | 21 |
| VII. ABWASSERBESEITIGUNG | 22 |
| VIII. ABFALLBESEITIGUNG | 23 |
| IX. KINDERGARTEN | 23 |
| X. SCHÜLERAUSSPEISUNG | 24 |
| XI. ERLEBNISBAD | 25 |
| XII. ESSEN AUF RÄDERN | 25 |
| XIII. INSTANDHALTUNGEN | 27 |
| XIV. WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE | 27 |
| XV. SPORTANLAGEN | 28 |
| XVI. TARIFORDNUNG | 30 |
| XVII. EDV-DATENVERARBEITUNG | 30 |
| XVIII. ENERGIEKOSTEN | 31 |
| XIX. VERSICHERUNGEN | 31 |
| XX. VERWAHRGELDER UND VORSCHÜSSE | 32 |
| XXI. PLANUNGSKOSTEN - RAUMORDNUNG | 33 |
| XXII. INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE | 33 |
| XXIII. PRÜFUNGSAUSSCHUSS | 33 |
| XXIV. AUßERORDENTLICHER HAUSHALT | 34 |
| SCHLUSSBEMERKUNG | 36 |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Fremdfinanzierung</p> <p>Empfehlung Es wird nochmals eindringlich auf § 78 GemHKRO verwiesen, wonach der Erlös aus der Veräußerung von Vermögen der Gemeinde dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden ist.</p> <p>Empfehlung Es sollten Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen geführt werden. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rd. 5.000 Euro jährlich gesenkt werden. Gegebenenfalls kann eine Reduzierung der Konten eine Einsparung bringen.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Gemeinde sollte die Anzahl der Bankverbindungen von 6 Girokonten auf 4 Girokonten reduzieren und die Geldverkehrsspesen sollten auf jährlich rd. 5.000 Euro gesenkt werden.</p> |
| <p>Personal</p> <p>Empfehlung Bei der Reinigung – Amtsgebäude sollte mit 20 Wochenstunden (0,5 PE) das Auslangen gefunden werden.</p> <p>Empfehlung Künftig ist die Verwaltungskosten-tangente unter der laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Post „7299.. - sonstige Ausgaben Vergütungen“ zu verbuchen. Zur Abgrenzung zur Vergütungsleistung an den Bauhof wird vorgeschlagen, die Post in der 5. Dekade nochmals zu untergliedern zB 72991. Die Einnahmen sind bei der Post 8299 zu verbuchen.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Gemeinde hat sich an den gemeinde-spezifischen Vergleichswerten zu orientieren.</p> <p>Die lt. Kontierungsleitfaden vorgesehenen Ansätze sind zu verwenden.</p> |
| <p>Bauhof</p> <p>Empfehlung Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis zeigt.</p> | <p>teilweise umgesetzt</p> | <p>Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Vergütungssätze so zu verrechnen sind, dass sämtliche beim Bauhof anfallende Ausgaben abgedeckt werden können. Ein ausgeglichenes Ergebnis sollte erzielt werden.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Empfehlung Die Gemeinde hat eine Evaluierung der Standards im Bereich der Ortsbildpflege vorzunehmen. Ziel sollte es sein, durch eine Vereinfachung des Pflegestandards und Maßnahmen zur Pflegevereinfachung, den intensiven Arbeits-einsatz und die damit verbundenen jährlichen Ausgaben spürbar zu reduzieren.</p> <p>Empfehlung In Hinkunft sind die Vergütungen der Personal- bzw. der Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen.</p> <p>Empfehlung Die Splittkehrung ist künftig dem Ansatz „8410.. -7281..– Winterdienst“ zuzuordnen.</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit einer monatlichen Reinigung hinterfragen und durch längere Zeitintervalle Einsparungen erzielen.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p> | <p>Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.</p> |
| <p>Wasserversorgung</p> <p>Empfehlung Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion der Darlehenslaufzeit auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gebührenkalkulation auch die Verrechnung von Bezügen der Organe zu berücksichtigen ist. Weiters ist bei der „Ermittlung der Kosten“ auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte die Reduktion der Darlehenslaufzeiten prüfen und ggfs. umsetzen.</p> <p>Bei der Erstellung der Gebührenkalkulation 2020 soll die Gemeinde auch die Verrechnung von Bezügen der Organe berücksichtigen. Weiters ist auch auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem Bereich im Rahmen der Gebührenkalkulation die Verrechnung von Bezügen der Organe zu berücksichtigen ist. Weiters ist bei der „Ermittlung der Kosten“ auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Bei der Erstellung der Gebührenkalkulation 2020 soll die Gemeinde auch die Verrechnung von Bezügen der Organe berücksichtigen. Weiters ist auch auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.</p> |
| <p>Abfallbeseitigung</p> <p>Empfehlung Bei der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ist darauf zu achten, dass laut § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009 nur eine Abfallgebühr eingehoben werden darf, die den Abfallsammlungsbeitrag für Grün- und Biotonnenabfälle beinhaltet.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Eine neue Abfallgebührenordnung, wo nur eine Abfallgebühr eingehoben werden darf, sollte erlassen werden.</p> |
| <p>Kindergarten</p> <p>Empfehlung Künftig sind die vereinnahmten Gastbeiträge, nicht wie bisher unter der Pos. 4210 in der Jahresabrechnung zu vereinnahmen, sondern aus Transparenzgründen und zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Gemeinde gesondert darzustellen. Grundsätzlich sollten die Positionen besser gegliedert werden, da die notwendigen Informationen in der bisherigen Darstellung kaum bzw. nicht gegeben sind.</p> <p>Empfehlung In den Materialbeitrag einrechenbar sind Materialien, mit denen Kinder durch manuelles Bearbeiten Fertigkeiten und handwerkliche Fähigkeiten erlernen. Die Gemeinde hat zu veranlassen, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben den Materialbeitrag betreffend über je ein Konto des Kindergartens laufen und somit in der Abgangsdeckung aufscheinen und dementsprechend berücksichtigt werden.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte mit dem Träger des Kindergartens Gespräche bzgl. der Nachvollziehbarkeit der Jahresabrechnungen führen.</p> <p>Da bereits der maximale jährliche Materialbeitrag in Höhe von 111 Euro pro Kind eingehoben wird, sollte hier eine weitere Möglichkeit zur Kostendämpfung gefunden werden.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Empfehlung Künftig ist der Sommerkindergarten nicht wie bisher unter der Position 4210 abzuwickeln, sondern es ist dafür gesondert eine eigene Position einzurichten.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> |
| <p>Schülerausspeisung</p> <p>Empfehlung Die anteiligen Betriebskosten (Wärme, Versicherung, Strom etc.) sind künftig ungeschmälert dem Ansatz „2320 – Schülerausspeisung“ zuzurechnen.</p> <p>Empfehlung Um sich der Ausgabendeckung anzunähern, sollte mit dem Schuljahr 2019/20 eine schrittweise Anpassung des Essensbeitrages auf den ausgaben-deckenden Tarif in Höhe von rund 4,33 Euro erfolgen.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Um den genauen Abgang beziffern zu können, sollte die Gemeinde die anteiligen Betriebskosten dem Ansatz der Schüler-ausspeisung zuordnen.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte zumindest ausgabendeckente Tarife einheben.</p> |
| <p>Erlebnisbad</p> <p>Empfehlung Um eine Vereinfachung der Preisstruktur zu erhalten, hat die Stadtgemeinde Schwanenstadt die Tarifordnung für ihr Freibad zu überarbeiten und die Vielzahl an Ermäßigungen auf ein Minimum zu reduzieren.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Um einen Überblick über die Notwendigen Tarife zu erhalten, sollten Aufzeichnungen über die täglich verkauften Eintrittskarten durchgeführt werden.</p> |
| <p>Essen auf Rädern</p> <p>Empfehlung Die Verwaltungskostentangente ist künftig unter dem Aspekt der Kostenwahrheit festzusetzen.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Um den tatsächlichen Aufwand für den Betrieb des Essens auf Rädern nachvollziehen zu können, ist jedenfalls eine Verwaltungskostentangente darzustellen.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Empfehlung Um dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen, sind künftig die Ausgaben für die Herstellung der Essensportionen für den Kindergarten bzw. für die Krabbelstube, aber auch die Leistungserlöse durch den Essensverkauf beim Ansatz „85942x Seniorenheim“ zu verbuchen.</p> <p>Empfehlung Künftig sind die Tarife für die Aktion „Essen auf Rädern“, unter Berücksichtigung der korrekten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Essensportionen der Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgabendeckend festzulegen.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Ausgaben für die Herstellung der Essensportionen für den Kindergarten und die Krabbelstube sowie die Leistungserlöse durch den Essensverkauf sind in Zukunft beim Ansatz „85942x Seniorenheim“ zu verbuchen.</p> <p>Auf eine korrekte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Essensportionen des Kindergartens und der Krabbelstube ist zu achten. Eine ausgabendeckende Gebarung der Aktion „Essen auf Rädern“ ist anzustreben.</p> |
| <p>Wohn- und Geschäftsgebäude</p> <p>Empfehlung Künftig sind die Einnahmen aus den Vereinslokalen funktional den entsprechenden Ansätzen, wo auch die Ausgaben verbucht sind, zuzuordnen – zB Radfahrer Ansatz „26x – Sport und außerschulische Leibeserziehung“. Fehlende Mietverträge sind umgehend abzuschließen.</p> <p>Empfehlung Künftig sind die anteiligen Betriebskosten in voller Höhe von den betroffenen Vereinen selbst zu tragen.</p> | <p>teilweise umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Hinkünftig sind der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.</p> <p>Betriebskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben.</p> |
| <p>Sportanlagen</p> <p>Empfehlung Wie im Leihvertrag unter Punkt III vereinbart, sind sämtliche die mit dem Gebrauch ordentlicher Weise verbundenen Kosten vom Entlehner zu tragen.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Empfehlung Künftig sollten von den geförderten Vereinen Verwendungsnachweise vorgelegt werden. Die gewährten Förderungen sind nach vorher festgelegten Kriterien zu vergeben, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Nachwuchsarbeit liegen sollte.</p> <p>Empfehlung Diese Leistung ist als zusätzliche Förderung zu bewerten. Durch die Aufspaltung der Förderungen auf unterschiedliche Positionen ist das Ausmaß der Gesamtförderung nicht nachvollziehbar. Künftig hat die Gemeinde das Förderwesen transparent zu gestalten und Kosten, die nicht die Gemeinde betreffen, an die Vereine weiter zu verrechnen.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.</p> |
| <p>Tarifordnung</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde hat die vom Gemeinderat beschlossene Tarifordnung umzusetzen und sollte die seit mehr als 10 Jahren nicht angehobenen Tarife aktualisieren.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Gemeinde sollte alle Tarife anheben. Grundsätzlich sind auch für ortsansässige Vereine die Tarife lt. Tarifordnung vorzuschreiben. Es sind jedoch Ausnahmen und Ermäßigungen möglich. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Wird eine Ermäßigung gewährt, sollte jedenfalls eine Betriebskostenpauschale entrichtet werden.</p> |
| <p>Versicherung</p> <p>Empfehlung Da die KFZ-Versicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen. Dabei sind neben den bisherigen Versicherungen zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen. Im Anschluss daran ist der günstigste Anbieter mit den Versicherungsleistungen zu betrauen.</p> | <p>teilweise umgesetzt</p> | <p>Bei neuerlicher Angebotslegung sind zumindest 3 weitere Versicherungsunternehmen einzuladen. Der günstigste Anbieter sollte mit den Versicherungsleistungen betraut werden.</p> |

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| <p>Empfehlung Sachversicherungen, deren Versicherungsdauer 5 Jahre übersteigt, sind künftig einer fundierten Analyse durch unabhängige Dritte zu unterziehen.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.</p> |
| <p>Planungskosten – Raumordnung</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ihm Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> |
| <p>Prüfungsausschuss</p> <p>Empfehlung Aufgrund der außerordentlich großen Investitionstätigkeit in den letzten Jahren und den damit einhergehenden finanziellen Anforderungen an das Gemeindebudget, kommt wirksamen Prüfungen große Bedeutung zu. Es wird explizit angemerkt, dass es Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Konsolidierungsmaßnahmen zu geben.</p> | <p>nicht umgesetzt</p> | <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten in dem Zusammenhang, dass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat Empfehlung über die zu setzenden Konsolidierungsmaßnahmen zu geben hat.</p> |

Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im März 2019 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2015 bis 2017. Die in den letzten Jahren erzielten Haushaltsergebnisse (lt. den jeweiligen Rechnungsabschlüssen) sowie jene des Voranschlagsjahres 2020 sind in untenstehender Tabelle ersichtlich:

| Jahr | Haushaltsergebnis |
|-------------|--------------------------|
| 2015 | + 10.143 Euro |
| 2016 | + 25.249 Euro |
| 2017 | + 164.890 Euro |
| 2018 | + 3.765 Euro |
| 2019 | + 195.211 Euro |
| 2020 | (Voranschlag) 0 Euro |

Die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten bei der Erstellung des Voranschlags nicht berücksichtigt werden.

In untenstehender Tabelle sind die im Betrachtungszeitraum ausgewiesenen Ergebnisse des außerordentlichen Haushalts dargestellt:

| Jahr | Haushaltsergebnis |
|-------------|--------------------------|
| 2015 | - 819.066 Euro |
| 2016 | - 317.195 Euro |
| 2017 | - 590.466 Euro |
| 2018 | - 269.223 Euro |
| 2019 | - 124.900 Euro |

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Stadtgemeinde Schwanenstadt eine Förderquote von 48 % festgelegt. Die Stadtgemeinde Schwanenstadt hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 52 % vorzuweisen.

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009: 4.537
Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 4.636

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2014: 4.131
Stichtag 31. Oktober 2015: 4.245
Stichtag 31. Oktober 2016: 4.235
Stichtag 31. Oktober 2017: 4.241
Stichtag 31. Oktober 2018: 4.357

Detailbericht

I. Haushaltsentwicklung

1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 13)

Es wird auf § 68 Oö. Gemeindeordnung 1990 verwiesen, wonach das Gemeindevermögen in seinem Gesamtwert tunlichst ungeschmälert zu erhalten ist. Weiters wird in diesem Zusammenhang auf §§ 77 und 78 Gemeindehaushalts- und Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO), Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie Verwendung des Erlöses von veräußertem Vermögen hingewiesen.

1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Im überprüften Zeitraum stellte sich die Haushalts- und Finanzierungssituation der Gemeinde als stabil dar. Im Jahr 2018 konnten rd. 117.500 Euro und im Jahr 2019 rd. 271.400 Euro an Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts dem außerordentlichen Haushalt zugeführt werden. Die Gemeinde tätigte im überprüften Zeitraum auch Rücklagenzuführungen (2018: 1.155.549, 2019: 804.326). Ende des Jahres 2019 beläuft sich lt. Rücklagennachweis der Gesamtstad an Rücklagen auf rd. 3.050.245 Euro.

1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

1.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 13)

In Hinkunft sind Grundstückserlöse im außerordentlichen Haushalt zu verbuchen, da Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen außerordentliche Einnahmen darstellen.

1.5. Umsetzung durch Gemeinde

Im Jahr 2019 wurde ein Grundstück in Höhe von 300.000 Euro verkauft. Diese Einnahme wurde im ordentlichen Haushalt für Investitionen und Instandhaltungen verbucht. Auch im Voranschlag 2020 sind Grundstücksverkäufe vorgesehen. Auch diese Einnahmen wurden nicht in der investiven Gebarung veranschlagt.

1.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

1.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

In Zukunft sind Grundstückserlöse in der investiven Gebarung zu verbuchen.

1.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 13)

Bei der Planung künftiger Projekte hat die Gemeinde verstärkt auf die Finanzierbarkeit und auf die Folgekosten zu achten. Ziel der Gemeinde muss es sein, auch in den nächsten Jahren das Ergebnis im Gemeindehaushalt durch eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechende Haushaltsführung so zu gestalten, dass die für die Durchführung von Bauvorhaben notwendigen Eigenmittel angespart werden können.

1.9. Umsetzung durch Gemeinde

Auch im überprüften Zeitraum stellte sich die Haushalts- und Finanzierungssituation der Gemeinde als stabil dar. Im Jahr 2018 konnten rd. 117.500 Euro und im Jahr 2019 rd. 271.400 Euro an Anteilsbeträgen dem außerordentlichen Haushalt zugeführt werden.

Wie auch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck bereits festgestellt hat, zeigt sich lt. MEFP die finanzielle Lage der Gemeinde wie folgt:

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen – 5.507.000 Euro (2021) bis zu 1.356.000 Euro (2022) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 1.004.540 Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können erst ab dem Planjahr 2022 zur Gänze aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 1.085.000 Euro (2022) bis zu 1.210.100 Euro (2024) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen in einer Höhe von jährlich zwischen 700.100 Euro (2024) und 2.970.300 Euro (2022) zu finanzieren. Damit ergibt sich ein Finanzierungssaldo von jährlich zwischen -1.885.300 Euro (2022) und 510.000 Euro (2024). Zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verbleibt 2021 ein Betrag in Höhe von 300.800 Euro und 2024 in Höhe von 510.000 Euro. Aufgrund dieser Zahlen besteht für die Gemeinde das Risiko, im VA-Jahr 2020 und den Planjahren 2022 und 2023 den laufenden jährlichen Finanzierungshaushalt (nach lfd. Tilgungen) nicht mehr bedecken zu können.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2021 und 2022 mit einem Steigen des Schuldenstandes um 6.986.300 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf die Darlehensaufnahmen für den Neubau des Seniorenheimes in einer Gesamthöhe von 9.236.500 Euro zurückzuführen. Obwohl im Planjahr 2023 für dieses Vorhaben eine weitere Darlehensaufnahme in Höhe von 1.548.500 Euro geplant ist, wird im Zeitraum 2023 bis 2024 durch die laufenden Tilgungen der Schuldenstandes um insgesamt 4.749.400 Euro reduzieren.

1.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

1.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

1.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 13)

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt hat ihre bisherigen Bemühungen fortzusetzen und bezüglich Verwaltungskooperationen bzw. Fusionierungen mit den Nachbargemeinden Gespräche zu führen und darüber zu berichten.

1.13. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde ist bemüht bzgl. Verwaltungskooperationen und Fusionierungen mit den Nachbargemeinden Gespräche zu führen. Bis dato verliefen diese Gespräche mit dem Umlandgemeinden jedoch erfolglos. Für derartige Kooperationen bzw. Fusionierungen scheint die derzeitige Lage jedoch aussichtslos. Im Jahr 2020 wurde der Verband interkommunale Betriebsansiedlung Region Schwanenstadt (INKOBA Region Schwanenstadt) von den Gemeinden Atzbach, Niederthalheim, Oberndorf bei Schwanenstadt, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham, Rüstdorf, Schlatt und Schwanenstadt gegründet. Verbandszweck ist die Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe, sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen, um das regionale Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern.

1.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

II. Finanzausstattung

2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)

Die Gemeinde hat die Nachweise über die Notwendigkeit des Hundes zur Ausübung des Berufes oder Erwerbs von den Hundehaltern einzufordern.

2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Hundeabgabe blieb im überprüften Zeitraum mit 45 Euro je Hund und 20 Euro je Wachhund unverändert. Die Gemeinde erhielt in den Jahren 2018 und 2019 daraus Einnahmen in Höhe von zwischen rd. 8.700 Euro und rd. 9.900 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die o.a. Nachweise von den Hundehaltern eingefordert wurden.

2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

III. Fremdfinanzierung

3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 18)

Es wird nochmals eindringlich auf § 78 GemHKRO verwiesen, wonach der Erlös aus der Veräußerung von Vermögen der Gemeinde dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden ist.

3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Im Jahr 2019 wurde ein Grundstück in Höhe von 300.000 Euro verkauft. Diese Einnahme wurde im ordentlichen Haushalt verbucht und zur Stärkung des ordentlichen Haushaltes und für Investitionen und Instandhaltungen herangezogen.

3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

3.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 20)

Da bei den obengenannten Darlehen eine zeitliche Begrenzung für die Erhöhung des Aufschlages von einem Jahr vereinbart ist, sollte die Gemeinde mit den Banken Verhandlungen über die Wiederherstellung der ursprünglichen Konditionen führen.

3.6. Umsetzung durch Gemeinde

Bei den Darlehen Brunnen Mitterberg und Stadtsaal wurde im Jahr 2020 eine Vereinbarung mit dem Kreditinstitut abgeschlossen. In dieser wurde vereinbart, dass die zu viel bezahlten Zinsen (5.318 Euro) an die Gemeinde rückvergütet werden. Weiters wurde vereinbart, dass ein Zinssatz von 0,60 Prozent (6-Monats-Euribor) verrechnet wird. Beim Darlehen der Sport- und Freizeitanlagen GmbH teilte die Gemeinde mit, dass dieses bereits Ende des Jahres 2020 ausläuft und aufgrund der geringen Restschulden kein nennenswerter Zinsvorteil zu lukrieren ist.

3.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 20)

Es sollten Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen geführt werden. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rund 5.000 Euro jährlich gesenkt werden. Gegebenenfalls kann eine Reduzierung der Konten eine Einsparung bringen.

3.9. Umsetzung durch Gemeinde

Die Geldverkehrsspesen haben sich im Jahr 2018 auf rd. 7.600 Euro erhöht. Im Rechnungsabschluss 2019 wurde ein neuerlicher Anstieg der Geldverkehrsspesen auf rd. 8.900 Euro festgestellt. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Gemeinde weiterhin 6 Girokonten besitzt.

3.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

3.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Gemeinde sollte die Anzahl der Bankverbindungen von 6 Girokonten auf 4 Girokonten reduzieren und die Geldverkehrsspesen sollten auf jährlich rd. 5.000 Euro gesenkt werden.

3.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 21)

Aus Transparenzgründen ist der Haftungsnachweis entsprechend zu aktualisieren, und die nicht mehr bestehenden Haftungen sind zu streichen.

3.13. Umsetzung durch Gemeinde

Der Haftungsstand Ende des Jahres 2019 betrug 442.022 Euro. Die nicht mehr bestehenden Haftungen wurden im Rechnungsabschluss 2019 nicht mehr angeführt.

3.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

IV. Personal

4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 24)

Bei einem allfälligen Ausscheiden eines Mitarbeiters bzw. einer anstehenden Pensionierung sollte die Gemeinde in diesem Bereich die Einsparungsmöglichkeit prüfen und umsetzen. Ebenso sind Einsparungspotentiale bei einem Wiedereinstieg nach einer Karenz durch Teilzeit denkbar.

4.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Personalausgaben haben sich im Jahr 2019 auf rd. 2.307.200 Euro (exkl. Seniorenheimgebarung) erhöht. Auch im Jahr 2020 ist mit einer Erhöhung der Personalausgaben zu rechnen.

Im August 2020 wurde der aktuelle Dienstpostenplan von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Bei dieser Genehmigung wurden Dienstposten erhöht (1,44 PE) und verringert (2,37 PE), Dienstposten umgewandelt und ein neuer Dienstposten geschaffen (GD 20, 0,63 PE). Somit hat sich der Dienstpostenplan 2020 gegenüber des Dienstpostenplans 2018 um 0,32 PE verringert, jedoch wurden diverse Posten besser besetzt.

4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

4.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)

Bei der Reinigung – Amtsgebäude sollte mit 20 Wochenstunden (0,5 PE) das Auslangen gefunden werden.

4.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Mitarbeiterin, die die Reinigungstätigkeiten im Amtsgebäude übernimmt, hatte im überprüften Zeitraum 25 Wochenstunden für die Reinigung zur Verfügung. Bei der Dienstpostenplangenehmigung 2020 wurde das Beschäftigungsausmaß dieser

Reinigungskraft auf 27 Wochenstunden erhöht, da diese Gemeindebedienstete neben dem Amtsgebäude jetzt auch den Bauhof und die öffentlichen WCs reinigt.

4.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

4.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Gemeinde hat sich an den gemeindespezifischen Vergleichswerten¹ zu orientieren.

4.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

4.9. Umsetzung durch Gemeinde

Bei 2 Mitarbeitern wurden hohe Urlaubsreste (über 400 Stunden) festgestellt, die sich aufgrund von Mehraufwänden angesammelt haben. Im Frühjahr 2020 wurde darauf hingewirkt, dass alle Mitarbeiter mit hohen Urlaubsresten diese verbrauchen sollen.

4.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)

Künftig ist die Verwaltungskostentangente unter der laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Post „7299.. - sonstige Ausgaben Vergütungen“ zu verbuchen. Zur Abgrenzung zur Vergütungsleistung an den Bauhof wird vorgeschlagen, die Post in der 5. Dekade nochmals zu untergliedern zB 72991. Die Einnahmen sind bei der Post 8299 zu verbuchen.

4.12. Umsetzung durch Gemeinde

Die Verwaltungskostentangente wurde nicht wie im Kontierungsleitfaden vorgesehen, unter der Post „7299“ verbucht. Auch die Einnahmen werden weiterhin unter der Post „8270“ verbucht.

4.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

4.14. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die lt. Kontierungsleitfaden vorgesehenen Ansätze sind zu verwenden.

V. Bauhof

5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 26)

Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

5.2. Umsetzung durch Gemeinde

Im Jahr 2018 wurden Personalkostenvergütungen des Bauhofs in Höhe von rd. 395.400 Euro verrechnet. Bei Ausgaben (exkl. Investitionen) in Höhe von rd. 384.500 Euro wurde somit ein Überschuss in Höhe von rd. 10.900 Euro erzielt.

¹ Amtsgebäude: 1.400 m² pro Personaleinheit

Im Jahr 2019 tätigte die Gemeinde bei der Gebarung des Bauhofs Ausgaben (exkl. Investitionen) in Höhe von rd. 411.800 Euro. Personalkostenvergütungen wurden in Höhe von rd. 347.300 Euro verrechnet, somit konnten die Ausgaben nur zu rd. 84 Prozent bedeckt werden.

5.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Vergütungssätze so zu verrechnen sind, dass sämtliche beim Bauhof anfallende Ausgaben abgedeckt werden können. Ein ausgeglichenes Ergebnis sollte erzielt werden.

5.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 27)

Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine Reduzierung um 1 PE erfolgen. Das künftige Einsparpotential ist mit rund 40.000 Euro zu bewerten.

5.6. Umsetzung durch Gemeinde

Im verordnungsgeprüften Dienstpostenplan vom Jahr 2018 sind insgesamt 9 vollbeschäftigte Bauhofmitarbeiter vorgesehen. Der Dienstposten der Landschaftsgärtnerin (GD 19) wurde aufgrund der Mutterschaftskarenz bis dato nicht nachbesetzt. Somit konnte im überprüften Zeitraum das Auslangen mit 8 vollbeschäftigten Bauhofmitarbeitern gefunden werden. Im Jahr 2018 verausgabte die Gemeinde rd. 305.700 Euro und im Jahr 2019 rd. 333.300 Euro (inkl. Abfertigungszahlungen in Höhe von rd. 6.400 Euro) an Personalausgaben. Somit haben sich die Ausgaben seit der Gebarungseinschau 2019 um zwischen rd. 26.200 Euro und rd. 47.400 Euro verringert.

5.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

5.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 27)

Die Gemeinde hat eine Evaluierung der Standards im Bereich der Ortsbildpflege vorzunehmen. Ziel sollte es sein, durch eine Vereinfachung des Pflegestandards und Maßnahmen zur Pflegevereinfachung, den intensiven Arbeitseinsatz und die damit verbundenen jährlichen Ausgaben spürbar zu reduzieren.

5.9. Umsetzung durch Gemeinde

Es wurde mitgeteilt, dass seitens der Gemeindevertretung es nicht in Frage kommt, dass der Standard im Bereich der Ortsbildpflege zurückgenommen wird. Weiters teilte die Gemeinde auch mit, dass nicht nur die Bewohner der Gemeinde ein freundliches Ortsbild haben möchten, sondern auch die Gäste eine schön gestaltete Stadt sehen wollen. Festzustellen ist, dass seitens der Gemeinde eine Einsparung in diesem Bereich nicht angedacht wird.

5.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

5.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.

5.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 28)

In Hinkunft sind die Vergütungen der Personal- bzw. der Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen.

5.13. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vergütungen der Personal- bzw. der Fahrzeugkosten werden nach wie vor gemeinsam in den Rechnungsabschlüssen dargestellt. Eine getrennte Darstellung erfolgte bis dato nicht.

5.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

5.15. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

5.16. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 28)

Die Gemeinde hat die Gründe für die hohen Kosten zu hinterfragen und die Einhaltung der RVS 12.04.12 durch die Bediensteten zu prüfen. Das Einsparungspotential wird bei rund 10 % der bisherigen Winterdienstkosten gesehen.

5.17. Umsetzung durch Gemeinde

Die Ausgaben für den Winterdienst haben sich im Jahr 2019 auf rd. 64.300 Euro verringert, somit errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge von rd. 30 Kilometern jährliche Winterdienstkosten je Kilometer von rd. 2.100 Euro, was wesentlich günstiger, als in den vergangenen Jahren, ist. Des weiteren ist die Gemeinde bemüht die RVS Richtlinien einzuhalten.

5.18. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

5.19. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 28)

Die Splittkehrung ist künftig dem Ansatz „8410.. -7281..- Winterdienst“ zuzuordnen.

5.20. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vergütungsleistungen für die Straßenreinigung zur Beseitigung des Streusplitts im Frühling wird weiterhin unter dem Ansatz „8141 – Straßenreinigung“ verbucht.

5.21. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

5.22. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

5.23. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 28)

Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit einer monatlichen Reinigung hinterfragen und durch längere Zeitintervalle Einsparungen erzielen.

5.24. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vergütungsleistungen haben sich im überprüften Zeitraum deutlich erhöht. 2018 wurden insgesamt rd. 18.100 Euro an Vergütungsleistungen für die Straßenreinigung verrechnet, im Jahr 2019 wurden diese Vergütungsleistungen deutlich erhöht (rd. 29.800 Euro). Nach Durchsicht der Bauhofvergütungen entsprach dies im Jahr 2019 577,50 Arbeitsstunden und 382 Maschinenstunden (Großtraktor und Kleintraktor).

Die Gemeinde teilte mit, dass am Stadtplatz und in unmittelbarer Nähe die Straßenreinigung wöchentlich durchgeführt wird. Alle übrigen Straßen des Gemeindegebiets werden im sechswöchigen Turnus maschinell gekehrt. Für die Gemeindevertretung sind saubere Straßen eine absolute Notwendigkeit, da dies zu einem schönen Ortsbild gehört. Eine grundlegende Reduzierung der Straßenreinigungsleistung ist seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt.

5.25. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

5.26. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.

5.27. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 28)

Die Häufigkeit der Entleerung der Abfallbehälter im Stadtkern sollte grundsätzlich, speziell jedoch diese an einem Sonntag, hinterfragt werden. Die Ausgaben dafür sind künftig bei dem Ansatz „813 – Müllbeseitigung“ zu verbuchen.

5.28. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vergütungsleistungen sind im überprüften Zeitraum mit durchschnittlich rd. 44.500 Euro gleich geblieben und wurden unter dem Ansatz „Müllbeseitigung“ verbucht.

Die Gemeinde teilte mit, dass die Müllbeseitigung einem sauberem Ortsbild dient und daher im besonderen Interesse der Gemeinde liegt. Dazu gehörten auch laufende Kontrollen und die Entleerung von Müllbehältern. Die sonntägliche Reinigung wird aus diesem Grund gemacht, weil es im Gemeindegebiet einige Nachtlokale gibt, und dies zu einem erhöhten Reinigungsaufwand führt. Weiters teilte die Gemeinde auch mit, dass man weiß, dass dies entsprechende Kosten verursacht, dies aber in Kauf genommen wird. Seitens der Gemeinde wird nicht daran gedacht, die sonntägliche Reinigung bzw. Entleerung der Mülleimer einzustellen.

5.29. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

VI. Wasserversorgung

6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 29)

Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserslass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion der Darlehenslaufzeit auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

6.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Darlehenslaufzeiten der 4 Darlehen (Brunnen Mitterberg BA 02, Trinkwassertransportleitungen BA 03 und BA 04 und Trinkwasserspeicher BA 05) wurde nicht an jene Laufzeiten der entsprechenden Zuschusspläne angepasst. Jedoch teilte die Gemeinde mit, dass mit den Kreditinstituten Gespräche aufgenommen werden.

6.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte die Reduktion der Darlehenslaufzeiten prüfen und gegebenenfalls umsetzen.

6.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 29)

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gebührenkalkulation auch die Verrechnung von Bezügen der Organe zu berücksichtigen ist. Weiters ist bei der „Ermittlung der Kosten“ auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.

6.6. Umsetzung durch Gemeinde

In der Gebührenkalkulation 2019 wurde weiterhin die Verrechnung von Bezügen der Organe nicht berücksichtigt. Auf die kalkulatorischen Zinsen auf das Eigenkapital wurde ebenso nicht geachtet.

6.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

6.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Bei der Erstellung der Gebührenkalkulation 2020 soll die Gemeinde auch die Verrechnung von Bezügen der Organe berücksichtigen. Weiters ist auch auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.

6.9. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 29)

Um Förderungen für den Wasserbau erhalten zu können, muss die Mindestanschlussgebühr des Landes Oberösterreich eingehoben werden.

6.10. Umsetzung durch Gemeinde

In den Jahren 2019 und 2020 wurden die Mindest-Wasseranschlussgebühren gemäß den festgelegten Mindestanschlussgebühren des Landes Oberösterreich (2019: 2.014 Euro; 2020: 2.043 Euro) eingehoben.

6.11. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

VII. Abwasserbeseitigung

7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 32)

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem Bereich im Rahmen der Gebührenkalkulation die Verrechnung von Bezügen der Organe zu berücksichtigen ist. Weiters ist bei der „Ermittlung der Kosten“ auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.

7.2. Umsetzung durch Gemeinde

In der Gebührenkalkulation 2019 wurde weiterhin die Verrechnung von Bezügen der Organe nicht berücksichtigt. Auf die kalkulatorischen Zinsen auf das Eigenkapital wurde ebenso nicht geachtet.

7.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

7.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Bei der Erstellung der Gebührenkalkulation 2020 soll die Gemeinde auch die Verrechnung von Bezügen der Organe berücksichtigen. Weiters ist auch auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.

VIII. Abfallbeseitigung

8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 34)

Bei der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ist darauf zu achten, dass laut § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009 nur eine Abfallgebühr eingehoben werden darf, die den Abfallsammlungsbeitrag für Grün- und Biotonnenabfälle beinhaltet.

8.2. Umsetzung durch Gemeinde

Eine neue Abfallgebührenordnung wurde seitens der Gemeinde noch nicht erlassen. Die aktuelle Gebührenordnung sieht nach wie vor getrennte Gebühren für Hausmüll und für Grün- und Biotonnenabfälle vor.

8.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Eine neue Abfallgebührenordnung, wo nur eine Abfallgebühr eingehoben werden darf, sollte erlassen werden.

IX. Kindergarten

9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 36)

Künftig sind die vereinnahmten Gastbeiträge, nicht wie bisher unter der Position 4210 in der Jahresabrechnung zu vereinnahmen, sondern aus Transparenzgründen und zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Gemeinde gesondert darzustellen. Grundsätzlich sollten die Positionen besser gegliedert werden, da die notwendigen Informationen in der bisherigen Darstellung kaum bzw. nicht gegeben sind.

9.2. Umsetzung durch Gemeinde

Aus den vorgelegten Jahresabrechnungen des Kindergartenträgers ist ersichtlich, dass die vereinnahmten Gastbeiträge nach wie vor unter der Position 4210 dargestellt wurden. Eine Umstrukturierung, zur besseren Nachvollziehbarkeit, wurde nicht durchgeführt.

9.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

9.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte mit dem Träger des Kindergartens Gespräche bzgl. der Nachvollziehbarkeit die Jahresabrechnungen führen.

9.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 36)

Da es sich bei der Kostenbeteiligung für die Bauarbeiten zur Errichtung und Sanierung des Wintergartens um eine einmalige Ausgabe bzw. Investition handelt, wäre die Post „777 – Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ zu verwenden gewesen. Dies ist hinkünftig zu beachten.

9.6. Umsetzung durch Gemeinde

Im überprüften Zeitraum fand keine einmalige Ausgabe beim Betrieb des Kindergartens statt. Die Gemeinde versicherte, den Kontierungsleitfaden zukünftig in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

9.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

9.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 36)

In den Materialbeitrag einrechenbar sind Materialien, mit denen Kinder durch manuelles Bearbeiten Fertigkeiten und handwerkliche Fähigkeiten erlernen. Die Gemeinde hat zu veranlassen, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben den Materialbeitrag betreffend über je ein Konto des Kindergartens laufen und somit in der Abgangsdeckung aufscheinen und dementsprechend berücksichtigt werden.

9.9. Umsetzung durch Gemeinde

In beiden Kindergärten scheinen sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die den Materialbeitrag betreffen, auf. Eine Abgangsdeckung kann mit den eingehobenen Materialbeiträgen nicht erreicht werden.

9.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

9.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Da bereits der maximale jährliche Materialbeitrag in Höhe von 111 Euro pro Kind eingehoben wird, sollte hier eine weitere Möglichkeit zur Kostendämpfung gefunden werden.

9.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 36)

Künftig ist der Sommerkindergarten nicht wie bisher unter der Position 4210 abzuwickeln, sondern es ist dafür gesondert eine eigene Position einzurichten.

9.13. Umsetzung durch Gemeinde

Der Sommerkindergarten wird nach wie vor unter der Position 4210 abgewickelt.

9.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

9.15. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

X. Schülerspeisung

10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 37)

Die anteiligen Betriebskosten (Wärme, Versicherung, Strom etc.) sind künftig ungeschmälert dem Ansatz „2320 – Schülerspeisung“ zuzurechnen.

10.2. Umsetzung durch Gemeinde

Auch in den Jahren 2018 und 2019 wurden die anteiligen Betriebskosten nicht dem Ansatz der Schülerspeisung zugerechnet.

10.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

10.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Um den genauen Abgang beziffern zu können, sollte die Gemeinde die anteiligen Betriebskosten dem Ansatz der Schülerspeisung zuordnen.

10.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 38)

Um sich der Ausgabendeckung anzunähern, sollte mit dem Schuljahr 2019/20 eine schrittweise Anpassung des Essensbeitrages auf den ausgabendeckenden Tarif in Höhe von rund 4,33 Euro erfolgen.

10.6. Umsetzung durch Gemeinde

Im Jahr 2018 haftete ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 7.000 Euro. Im Jahr 2019 erhöhte sich der Fehlbetrag auf rd. 34.200 Euro. Die Erhöhung des Fehlbetrags ist darauf zurückzuführen, dass sich aufgrund einer Personalumstrukturierung die Personalausgaben um rd. 15.800 Euro erhöht haben und eine Abfertigung in Höhe von rd. 9.900 Euro ausbezahlt wurde. Die Einnahmen haben sich aufgrund verringerter Portionen auch reduziert.

Die Gemeinde teilte mit, dass zu befürchten ist, dass sich viele Kinder an der Schülerspeisung nicht mehr beteiligen werden, wenn die Portionspreise wesentlich angehoben werden. Der Portionspreis für das Essen in der Schülerspeisung blieb im überprüften Zeitraum mit 3,50 Euro unverändert, jedoch wurden im Schuljahr 2019/2020 nur mehr 9.082 Portionen zubereitet.

10.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

10.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte zumindest ausgabendeckende Tarife einheben.

XI. Erlebnisbad

11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 40)

Um eine Vereinfachung der Preisstruktur zu erhalten, hat die Stadtgemeinde Schwanenstadt die Tarifordnung für ihr Freibad zu überarbeiten und die Vielzahl an Ermäßigungen auf ein Minimum zu reduzieren.

11.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Tarife blieben im überprüften Zeitraum unverändert. Seit dem Jahr 2020 gibt es keinen Saisonkartenverkauf mehr. In der Tarifordnung gibt es insgesamt 6 verschiedene Sondertarife sowie Abendkarten (ab 17:00 Uhr). Die Gemeinde erhielt in den Jahren 2018 und 2019 durchschnittlich rd. 30.300 Euro an Eintrittserlösen. Der Fehlbetrag erhöhte sich im Jahr 2018 auf rd. 205.300 Euro, im Jahr 2019 haftete ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 141.000 Euro. Weiters teilte die Gemeinde mit, dass sich die Tarife an den Freibad-Tarifen der Umlandgemeinden orientieren.

11.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

11.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Um einen Überblick über die notwendigen Tarife zu erhalten, sollten Aufzeichnungen über die täglich verkauften Eintrittskarten (inkl. verwendetem Tarif) durchgeführt werden.

XII. Essen auf Rädern

12.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 42)

Die Gemeinde hat die Diskrepanz zwischen Regulatorik und tatsächlich verrechneten Kosten zu klären und den Mangel zu beheben.

12.2. Umsetzung durch Gemeinde

Wie eine Einsicht in den Rechnungen der Gemeinde des Jahres 2020 zeigte, wird nunmehr das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 Euro je Kilometer verrechnet.

12.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

12.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 42)

Die Verwaltungskostentangente ist künftig unter dem Aspekt der Kostenwahrheit festzusetzen.

12.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Verwaltungskostentangente für die Leistungen der Verwaltung wird nach wie vor nicht verrechnet.

12.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

12.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Um den tatsächlichen Aufwand für den Betrieb des Essens auf Rädern nachvollziehen zu können, ist jedenfalls eine Verwaltungskostentangente darzustellen.

12.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 42)

Um dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen, sind künftig die Ausgaben für die Herstellung der Essensportionen für den Kindergarten bzw. für die Krabbelstube, aber auch die Leistungserlöse durch den Essensverkauf beim Ansatz „85942x Seniorenheim“ zu verbuchen.

12.9. Umsetzung durch Gemeinde

In den Haushaltskonten der Jahre 2018 und 2019 ist ersichtlich, dass die Ausgaben für die Herstellung der Essensportionen für den Kindergarten bzw. für die Krabbelstube sowie die Leistungserlöse durch den Essensverkauf unverändert beim Betrieb „Essen auf Rädern“ verbucht wird.

12.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

12.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Ausgaben für die Herstellung der Essensportionen für den Kindergarten und die Krabbelstube sowie die Leistungserlöse durch den Essensverkauf sind in Zukunft beim Ansatz „85942x Seniorenheim“ zu verbuchen.

12.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 42)

Künftig sind die Tarife für die Aktion „Essen auf Rädern“, unter Berücksichtigung der korrekten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Essensportionen der Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgabendeckend festzulegen.

12.13. Umsetzung durch Gemeinde

Der Fehlbetrag beim Betrieb „Essen auf Rädern“ hat sich im Jahr 2018 auf rd. 4.300 Euro und im Jahr 2019 auf rd. 2.400 Euro verringert. Der Tarif mit 6,50 Euro (inkl. MwSt) blieb im überprüften Zeitraum unverändert. Wie in der vorherigen Empfehlung festgestellt, werden die Einnahmen und Ausgaben für die Essensportionen der Kinderbetreuungseinrichtungen nach wie vor unter dem Ansatz „Essen auf Rädern“ verbucht.

12.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

12.15. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Auf eine korrekte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Essensportionen des Kindergartens und der Krabbelstube ist zu achten. Eine ausgabendeckende Gebarung der Aktion „Essen auf Rädern“ ist anzustreben.

XIII. Instandhaltungen

13.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 43)

Da die Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gebührenfinanziert sind, sollten Straßensanierungsmaßnahmen die im Rahmen von Grabungsarbeiten bei Wasser- und Kanalbauvorhaben anfallen, auch über die betreffenden Ansätze abgewickelt werden.

13.2. Umsetzung durch Gemeinde

Eine stichprobenartige Überprüfung der Belege unter dem Ansatz „Gemeindestraßen – Instandhaltungen“ ergab, dass die Gemeinde den in der VRV geregelten Kontenplan sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von diesen Geschäftsfällen herangezogen hat.

13.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XIV. Wohn- und Geschäftsgebäude

14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)

Bei Neuvermietungen inkl. der Wohnungen im FF-Gebäude sind diese Richtwertmieten zu verwenden.

14.2. Umsetzung durch Gemeinde

In den Jahren 2019 und 2020 wurden insgesamt 2 Objekte neuvermietet. Bei diesen Objekten wurden die Richtwertmieten für Oberösterreich verwendet. Die Wohnung beim FF-Gebäude wurde bis dato noch nicht vermietet.

14.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

14.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)

Künftig sind die Einnahmen aus den Vereinslokalen funktional den entsprechenden Ansätzen, wo auch die Ausgaben verbucht sind, zuzuordnen – zB Radfahrer Ansatz „26x – Sport und außerschulische Leibeserziehung“. Fehlende Mietverträge sind umgehend abzuschließen.

14.5. Umsetzung durch Gemeinde

Aufgrund der Vergrößerung eines Vereins, nutzt nur mehr 1 Verein die Räumlichkeiten im Stadtturm. Für diese Räumlichkeiten wird zurzeit ein Mietvertrag ausgearbeitet. Die Einnahmen werden teilweise noch unter dem Ansatz „Wohn- und Geschäftsgebäude“ verbucht.

14.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

14.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Hinkünftig sind der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

14.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)

Künftig sind die anteiligen Betriebskosten in voller Höhe von den betroffenen Vereinen selbst zu tragen.

14.9. Umsetzung durch Gemeinde

Die Einnahmen aus den Betriebskosten von vermieteten Objekten an ortsansässige Vereine waren auch im überprüften Zeitraum sehr gering.

14.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

14.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Betriebskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben.

14.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)

Die gesetzliche Möglichkeit zur Verrechnung eines Verwaltungskostenbeitrages sollte von der Gemeinde genutzt werden.

14.13. Umsetzung durch Gemeinde

Die Verrechnung des Verwaltungskostenbeitrags wird von der Gemeinde genutzt. Die Gemeinde erhielt bei der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2019 daraus Einnahmen in Höhe von rd. 2.200 Euro.

14.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XV. Sportanlagen

15.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 45)

Wie im Leihvertrag unter Punkt III vereinbart, sind sämtliche die mit dem Gebrauch ordentlicher Weise verbundenen Kosten vom Entlehner zu tragen.

15.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeindevertretung hat sich dafür entschieden nach wie vor noch die Stromkosten für die Flutlichtanlage, Ausgaben inkl. Material für Mäharbeiten, Instandhaltungsarbeiten und die kostenfreie Beistellung von Wasser und Kanal, der Sportanlagen zu übernehmen. Einnahmen konnten nur im Bereich der Beheizung festgestellt werden

15.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

15.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

15.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 45)

Künftig sollten von den geförderten Vereinen Verwendungsnachweise vorgelegt werden. Die gewährten Förderungen sind nach vorher festgelegten Kriterien (Fördervereinbarung) zu vergeben, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Nachwuchsarbeit liegen sollte.

15.6. Umsetzung durch Gemeinde

Eine stichprobenartige Durchsicht der Belege ergab, dass keine Verwendungsnachweise vorgelegt werden.

15.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

15.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

15.9. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 45)

Im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit ist eine korrekte Ausgabendarstellung unerlässlich.

15.10. Umsetzung durch Gemeinde

Es ist anzumerken, dass alle Instandhaltungsarbeiten, welche die Sportplätze betreffen, unter dem Ansatz „2621 – Sportplätze“ verbucht sind.

In diesem Zusammenhang wird jedoch noch angemerkt, dass die Mäharbeiten am Faustballplatz noch unter dem Ansatz „262“ verbucht sind.

15.11. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

15.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 46)

Diese Leistung ist als zusätzliche Förderung zu bewerten. Durch die Aufspaltung der Förderungen auf unterschiedliche Positionen ist das Ausmaß der Gesamtförderung nicht nachvollziehbar. Künftig hat die Gemeinde das Förderwesen transparent zu gestalten und Kosten, die nicht die Gemeinde betreffen, an die Vereine weiter zu verrechnen.

15.13. Umsetzung durch Gemeinde

Die Benützungsgebühren für die Ballsporthalle, welche die Gemeinde übernimmt, wurden bis dato nicht an die Vereine weiterverrechnet.

Die Gemeinde teilte in diesem Zusammenhang mit, dass keine Mieten und Betriebskosten für Sportanlagen eingehoben werden.

15.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

15.15. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.

15.16. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 46)

Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gemeinde ist das Fördervolumen grundsätzlich an die Notwendigkeit, speziell an die Leistbarkeit der Gemeinde, anzupassen.

15.17. Umsetzung durch Gemeinde

Die Ausgaben für Vereinssubventionen (inkl. Annuitätendienst für Ballsporthalle) sind im überprüften Zeitraum mit jährlich rd. 71.500 Euro gleich geblieben. Ab dem Jahr 2021 werden sich hier die Ausgaben um rd. 41.000 Euro verringern, da mit Ende des Jahres 2020 der Annuitätendienst für die Errichtung der Ballsporthalle ausläuft. Somit ergeben sich Vereinssubventionen von rd. 30.000 Euro.

15.18. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XVI. Tarifordnung

16.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 46)

Die Gemeinde hat die vom Gemeinderat beschlossene Tarifordnung umzusetzen und sollte die seit mehr als 10 Jahren nicht angehobenen Tarife aktualisieren.

16.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde teilte mit, dass die Tarifordnung nur bei Vereinen, die nicht aus dem Gemeindegebiet sind, zur Anwendung kommt. Die Anlagen werden für Vereine aus dem Gemeindegebiet kostenlos zur Verfügung gestellt. Da es sich hier auch um sehr geringe Einnahmen handelt, teilte die Gemeinde mit, dass die Tarifordnung bis dato nicht angepasst wurde. Weiters teilte die Gemeinde auch mit, dass für Vereine aus dem Gemeindegebiet keine Gebühren verrechnet werden.

16.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

16.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Auch wenn es sich um sehr geringe Einnahmen handelt, sollte die Gemeinde die Tarife anheben. Grundsätzlich sind auch für ortsansässige Vereine die Tarife lt. Tarifordnung vorzuschreiben. Es sind jedoch Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. Wird eine Ermäßigung gewährt, sollte jedenfalls eine Betriebskostenpauschale entrichtet werden. Die Gemeinde sollte ihre Tarif- und Nutzungsordnung an die „Mustertarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume“ bzw. „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ anlehnen.

XVII. EDV-Datenverarbeitung

17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 47)

Für sämtliche Softwarekäufe ist hinkünftig die Postengruppe „070 – Aktivierungsfähige Rechte“ heranzuziehen.

17.2. Umsetzung durch Gemeinde

In den Jahren 2017 und 2018 wurden keine Softwarekäufe getätigt.

17.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XVIII. Energiekosten

18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 47)

Die Gemeinde sollte nach Ablauf des bestehenden Vertrages, unter Heranziehung des Jahresstromverbrauches, mit dem Stromversorger Verhandlungen zu Tarifverbesserungen führen.

18.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der bestehende Vertrag ist noch bis Ende des Jahres 2020 gültig. Verhandlungen wurden zum Zeitpunkt der Nachprüfung noch nicht geführt bzw. einen neuen Vertrag ab Jänner 2021 gibt es noch nicht. Die Gemeinde eruiert die Kosten auch auf Grundlage des Energierechners ob der Energiepreis im Rahmen liegt. Jedenfalls hat sich die Gemeinde dazu entschlossen die Verträge bei den beiden ortsansässigen Firmen weiterhin abzuschließen.

18.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt

18.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 47)

Da die Ausgaben für Strom deutlich den Wert von Vergleichsgemeinden übersteigen, sollte die Gemeinde künftig die sogenannte „Energiebuchhaltung“ konsequent und korrekt weiterführen und die Daten über den Stromverbrauch realistisch erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotentiale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfes zu entwickeln.

18.5. Umsetzung durch Gemeinde

Eine stichprobenartige Überprüfung hat gezeigt, dass die sog. „Energiebuchhaltung“ seitens der Gemeinde konsequent, aufgrund von Monatsaufzeichnungen, weitergeführt wird.

18.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

18.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 48)

Entsprechend dem gültigen Kontierungsleitfaden für Gemeinden ist der Aufwand für Gas auf der Post „601 – Gas“ zu verbuchen.

18.8. Umsetzung durch Gemeinde

Die Ausgaben für die Beheizung mit Gas wurden im überprüften Zeitraum unter der Post „601 – Gas“ verrechnet.

18.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XIX. Versicherungen

19.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 48)

Die Gemeinde hat aus Transparenzgründen und aus Gründen der Kostenwahrheit einen nachvollziehbaren Aufteilungsschlüssel festzulegen und dementsprechend die einzelnen Ansätze zu belasten.

19.2. Umsetzung durch Gemeinde

Ein nachvollziehbarer Aufteilungsschlüssel (m²-Berechnung) der Bündelversicherung wurde von der Gemeinde festgelegt.

19.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

19.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 49)

Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen. Dabei sind neben den bisherigen Versicherungen zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen. Im Anschluss daran ist der günstigste Anbieter mit den Versicherungsleistungen zu betrauen.

19.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die vorgelegten Kraftfahrzeugversicherungen wurden mit 1. Juli 2019 abgeschlossen. Es wurde wieder das gleiche Versicherungsunternehmen wie bisher herangezogen.

19.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

19.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Bei neuerlicher Angebotslegung sind zumindest 3 weitere Versicherungsunternehmen einzuladen. Der günstigste Anbieter sollte mit den Versicherungsleistungen betraut werden.

19.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 49)

Sachversicherungen, deren Versicherungsdauer 5 Jahre übersteigt, sind künftig einer fundierten Analyse durch unabhängige Dritte zu unterziehen.

19.9. Umsetzung durch Gemeinde

Eine Überprüfung der Gebäudeversicherungen wurde nicht durchgeführt. Die Gemeinde teilte mit, dass dies bereits in der Vergangenheit durchgeführt wurde. Einsparungspotentiale haben sich dadurch nicht ergeben. Die Gemeinde teilte weiters mit, dass es neben dem Preis vor allem auf Qualität des jeweiligen Betreuers der Versicherung kommt, da unter anderem etwas höhere Prämien durch Versicherungsleistungen im Schadensfall bei guter Betreuung mehr als kompensiert werden kann.

19.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

19.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.

XX. Verwahrgelder und Vorschüsse

20.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 49)

Da diese Beträge seit Jahren immer wieder in der voranschlagsunwirksamen Gebarung aufscheinen, ist die Notwendigkeit zu klären bzw. sind diese zweckentsprechend zu verwenden und in den ordentlichen Haushalt aufzunehmen.

20.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die o.a. schließlichen Reste (Kontierung 2/771/871) wurden haushaltswirksam ausgebucht.

20.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

20.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 49)

Grundsätzlich wird empfohlen, sämtliche schließliche Reste detailliert zu prüfen und eventuell notwendige Bereinigungen zeitgerecht durchzuführen um hier keinen zusätzlichen Aufwand bei der Überleitung zur VRV 2015 zu verursachen.

20.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die schließlichen Reste wurden einer detaillierten Überprüfung unterzogen und im Rechnungsabschluss 2019 wurden diese dargestellt und erläutert.

20.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXI. Planungskosten - Raumordnung

21.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 50)

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ihm Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

21.2. Umsetzung durch Gemeinde

Eine neuerliche Überarbeitung des Flächenwidmungsplans wurde bis dato noch nicht durchgeführt. Laut Auskunft der Gemeinde wird bei der nächsten generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans vom Gemeinderat über eine Kostenüberwälzung entschieden.

21.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

21.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

XXII. Infrastrukturkostenbeiträge

22.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 50)

Wie im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorgesehen, sollten künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abgeschlossen werden.

22.2. Umsetzung durch Gemeinde

Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung wurden keine privatrechtlichen Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abgeschlossen. Die Gemeinde teilte mit, dass aufgrund der geringen Gemeindefläche die Möglichkeiten zur Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen sehr begrenzt sind. Weiters wurde mitgeteilt, dass wenn sich eine Gelegenheit ergibt, einen Infrastrukturkostenbeitrag einzuheben, diese wahrgenommen wird.

22.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXIII. Prüfungsausschuss

23.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 52)

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist künftig zu erfüllen.

23.2. Umsetzung durch Gemeinde

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 5 Sitzungen des Prüfungsausschusses durchgeführt. Bis Mitte des Jahres 2020 hat der Prüfungsausschuss bereits 3 Sitzungen abgehalten.

23.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

23.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 53)

Aufgrund der außerordentlich großen Investitionstätigkeit in den letzten Jahren und den damit einhergehenden finanziellen Anforderungen an das Gemeindebudget, kommt wirksamen Prüfungen große Bedeutung zu. Es wird explizit angemerkt, dass es Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Konsolidierungsmaßnahmen zu geben.

23.5. Umsetzung durch Gemeinde

In den Jahren 2019 und 2020 wurden seitens des Prüfungsausschusses Überprüfungen der Schülerspeisung, Essen auf Rädern, Neue Mittelschule und Polytechnische Schule, Erlebnisbad, Seniorenheim und Darlehen durchgeführt. Der außerordentliche Haushalt wurde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung seitens des Prüfungsausschusses nicht behandelt.

23.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

23.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten in dem Zusammenhang, dass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat Empfehlung über die zu setzenden Konsolidierungsmaßnahmen zu geben hat.

XXIV. Außerordentlicher Haushalt

24.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 55)

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen wird § 80 Oö. GemO 1990 eindringlich in Erinnerung gerufen, wonach Bauvorhaben nur mit einer gesicherten Finanzierung begonnen bzw. fortgeführt werden dürfen.

24.2. Umsetzung durch Gemeinde

Bei Vorhaben im Jahr 2019 wurde diese Empfehlung beachtet und umgesetzt. Die Gemeinde teilte weiters mit, dass die o.a. Empfehlung bei weiteren Vorhaben beachtet wird.

24.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

24.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 55)

Die Gemeinde hat die Finanzierung der nun nicht lukrierbaren Fördergelder in Höhe von insgesamt 115.000 Euro sicher zu stellen und die Ausfinanzierung des Projektes zu gewährleisten.

24.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat sich bemüht, die lukrierbaren Fördergelder in Höhe von rd. 115.000 Euro zu erhalten. Da die Ganztagschule aufgrund des niedrigen Bedarfs nicht errichtet wurde, konnten hier auch die Fördermittel in Höhe von 55.000 Euro nicht lukriert werden. Auch aufgrund einer Änderung bei der Errichtung der Heizungsanlage konnten hier die seitens des Landes die Fördergelder in Höhe von 60.000 Euro nicht flüssig gemacht werden, da vom Bund

eine Förderung in Höhe von 72.000 Euro gewährt wurde (nicht im Finanzierungsplan vorgesehen) und es hier zu keiner Doppelförderung kommen darf.

Das Vorhaben „Neue Mittelschule 1 mit Landesmusikschule“ wurde im Rechnungsabschluss 2019 ausgeglichen dargestellt.

Die noch fehlenden Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse wurden im Jahr 2019 mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts kompensiert.

24.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

24.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 56)

Da laut aufsichtsbehördlich genehmigtem Finanzierungsplan die Gesamtkosten des Projektes die Wertgrenzen der Zuständigkeit des Stadtrates überschritten haben, wäre vor Auftragsvergabe eine Übertragungsverordnung notwendig gewesen. Dies ist künftig von der Gemeinde zu beachten.

24.8. Umsetzung durch Gemeinde

Mit Beschluss des Gemeinderats wurde die Planung und die Abwicklung des Projekts an einen Totalübernehmer übertragen. Die eingerichtete Steuerungsgruppe übte lediglich eine Kontrolle dahingehend aus, dass der Gesamtkostenrahmen auch tatsächlich eingehalten wird. Da die vollständige Projektabwicklung vom Gemeinderat einem Totalübernehmer übertragen wurde, war ausschließlich dieser allein und weisungsfrei für die tatsächlichen Auftragsvergaben zuständig. Weder der Stadtrat noch die Steuerungsgruppe haben das Projekt abgewickelt. Lediglich im Falle einer Kostenüberschreitung wäre der Totalübernehmer zur Verantwortung heranzuziehen gewesen. Bei einer Kostenüberschreitung hätte der Gemeinderat mit einem ordnungsgemäßen Beschluss reagieren können. Seitens der Gemeinde war somit die Übertragungsverordnung nicht erforderlich. Die Gemeinde ist nicht bedacht drauf, diese Übertragungsverordnung anzuwenden, da dem Stadtrat nur die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen obliegt und über den vorgesehenen Wertgrenzen die Kompetenz beim Gemeinderat liegt.

24.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

In der am 9. März 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Leiterin der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Schwanenstadt durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, April 2021

Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Johannes Beer



Bezirkshauptmannschaft
Wels-Land
Herrengasse 8
4600 Wels

Schwanenstadt, am 06.04.2021
Sachbearbeiter/in: Stadtsamtsleiter Albert Berger
AZ.: Gem-006-0/Bgm/Be
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Einschau in die Gebarung: Stellungnahme zu
BHVBGem-2017-34571/120-EIP vom 25.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu o.a. Prüfungsbericht wird mitgeteilt, dass sich der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Schwanenstadt in seiner Sitzung vom 09.05.2019 mit dem gegenständlichen Prüfungsbericht befasst und einen vorläufigen Prüfungsplan festgelegt hat. Es ist vorgesehen, dass sich der Prüfungsausschuss schon in den Monaten Oktober bis Dezember mit einzelnen Kapiteln des Prüfungsberichts befassen wird. Der Bericht des Prüfungsausschusses wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.06.2019 zur Kenntnis genommen.

In Erfüllung des aufsichtsbehördlichen Auftrags ergeht nun folgende Stellungnahme entsprechend der Gliederung des Prüfungsberichts und in der Reihenfolge der gemachten Feststellungen:

Haushaltsentwicklung:

Die Gemeinde beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei der laufenden Haushaltsführung kontinuierlich. Sie ist in voller Kenntnis der Richtlinien betreffend die „Finanzierung Neu“ und der dort festgelegten Regelung betreffend die Aufbringung der Eigenmittel.

Regionalisierungsfonds:

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt bemüht sich über die seit vielen Jahrzehnten bereits bestehenden Gemeindeverbände hinaus seit mehr als 20 Jahren um Kooperationen mit den Umlandgemeinden. Bedauerlicher Weise nur mit mäßigem Erfolg. Es wurden auch schon übergemeindliche Diskussionen mit dem Ziel einer Gemeindefusion geführt, in die zum Teil auch die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden eingebunden war. Dabei ist man in Schwanenstadt zur Erkenntnis gelangt, dass derartige Bemühungen ohne „Druck von oben“ – wie in der Steiermark – derzeit aussichtslos sind. Die Aufsichtsbehörde wird ersucht, in geeigneter Art und Weise auf die Gemeinden der Region Schwanenstadt hinzuwirken, um die Stadtgemeinde Schwanenstadt bei ihren diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen.

Darlehen:

Die Gemeinde wird Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen gemäß § 78 GemHKRO verwenden.

Geldverkehrsspesen:

Mit den Kreditinstituten werden entsprechende Verhandlungen geführt werden.

Personal - Allgemeine Verwaltung:

Von den Prüfungsorganen wurde festgestellt, dass der vorliegende Dienstpostenplan, der 17 Dienstposten aufweist, im Wege der Verordnungsprüfung aufsichtsbehördlich genehmigt wurde. Es wurde festgestellt, dass die 17 Dienstposten lediglich mit 15,40 Personaleinheiten besetzt sind und dass die Summe der festgesetzten Personaleinheiten in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 gedeckt ist. Alleine aus der schon gegebenen Nicht-Ausschöpfung der dienstpostenplanmäßigen Möglichkeiten wird ersichtlich, dass die Stadtgemeinde bestrebt ist, den Personalaufwand so gering wie möglich zu halten.

Die Gründe für die in den letzten Jahren gegebene große personelle Fluktuation im Bereich der Verwaltung wurden im Prüfungsbericht umfassend dargelegt. Naturgemäß ist es eines der obersten Ziele der Verwaltung und vor allem der Führungskräfte, die Arbeits- und Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine große Fluktuation nicht durch diesbezügliche Defizite hervorgerufen wird. Selbstverständlich ist und war es immer das Ziel, Dienstposten dauerhaft mit qualifizierten, motivierten, engagierten und weiterbildungsbereiten Bediensteten zu besetzen. Dass dauerhafte und qualitativ entsprechende Dienstpostenbesetzungen bei zahlreichen Dienstgebern der öffentlichen Hand und auch in der Privatwirtschaft derzeit aus verschiedensten Gründen nur schwer möglich sind, ist allseits bekannt. Neben den Arbeits- und Rahmenbedingungen spielt hier vor allem auch der gesellschaftliche Wandel, das Streben nach mehr Freizeit und Selbstbestimmung eine große Rolle. Einen maßgeblichen Einfluss haben hier auch die derzeitige allgemeine Knappheit an qualifiziertem Personal und das gegenüber der Privatwirtschaft relativ niedrige Lohnniveau im öffentlichen Dienst.

Tatsache ist, dass die Zentralortfunktion der Stadtgemeinde Schwanenstadt und die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben einen großen Einfluss auf den Arbeitsanfall haben. Dieser Umstand findet zu einem gewissen Grad auch im aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstpostenplan seinen Niederschlag.

Mittlerweile ist es gelungen, qualifizierte, motivierte und vor allem weiterbildungsbereite Bedienstete aufzunehmen. Dabei konnten zwei Vollzeit-Dienstposten allerdings nur mit Halbtagsbeschäftigten Mitarbeiterinnen besetzt werden. Natürlich besteht das Bestreben, mit den aktuellen Personaleinheiten das Auslangen zu finden. Ob damit längerfristig das Auslangen gefunden werden kann, ist heute kaum absehbar.

Ein maßgeblicher Faktor für eine hohe Personalfuktuation ist aber gerade auch eine niedrige Personalanzahl, verbunden mit der stetigen Zunahme der rechtlichen Vorgaben einerseits durch Gesetze und Verordnungen, andererseits aber auch durch Erlässe und Richtlinien der Aufsichtsbehörde. In diesem Zusammenhang wird z.B. darauf hingewiesen, dass der Dienstpostenplan der Gemeinde im Laufe eines Jahres sieben Mal dem Amt der oö. Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft gesendet werden muss (Verordnungsprüfung, Voranschlag und für verschiedene statistische Zwecke). Ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Arbeitsüberlastung wäre daher auch eine wesentliche Reduktion des staatlichen Regelungsbedürfnisses.

Die empfohlene Beschränkung des Arbeitsumfangs mit Konzentration auf die Kernaufgaben der Verwaltungsarbeit wird seitens der Stadtgemeindeverwaltung gerne aufgenommen. Auch der Aufbau einer zeitgemäßen angesprochenen Infrastruktur und deren kontinuierlicher Ausbau ist ein dauerndes Anliegen der Verwaltung.

Urlaub:

Die Gründe für hohe Urlaubsrückstände von verschiedenen Bediensteten gehen Hand in Hand mit der vorangeführten und ausführlich behandelten Personalsituation. Neben der Beachtung der Bedürfnisse der Bediensteten haben die Vorgesetzten jedoch vor allem für einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf und für eine rechtzeitige Erledigung wichtiger Aufgaben zu sorgen, die der Verwaltung aber zu einem großen Teil durch die staatliche Rechtsordnung auferlegt sind.

An dieser Stelle darf erwähnt werden, dass die getroffene Empfehlung nach Personalreduktion mit der zum Urlaub getroffene Empfehlung aus ha. Sicht aufgrund der vorangeführten Umstände nicht vereinbar ist.

Bauhof:

Die Feststellung, dass die Agenden der Abwasserbeseitigung an den Reinhaltverband Schwanenstadt-Umgebung ausgelagert sind, stimmt nicht. Sämtliche Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten der gesamten Ortskanalisation werden von den Mitarbeitern des Bauhofes erledigt.

Durch die Weiterverrechnung von Leistungen an die jeweiligen Voranschlagsstellen wird beim Bauhof grundsätzlich ein ausgeglichenes Budget erreicht. Wenn aber, wie im Jahr 2017, zusätzliche Anschaffungen für den Fuhr- und Maschinenpark sowie Abfertigungen und größere Instandhaltungsarbeiten notwendig sind, kann das in einem Jahr nicht umgelegt werden. Im Jahr 2018 wurde der Unterabschnitt Wirtschaftshof ausgeglichen geführt.

Natürlich wären durch die Reduzierung verschiedener Aufgaben auch Einsparungen im Personalbereich möglich, dies würde aber ausschließlich zu Lasten der Leistungsqualitäten für die Bevölkerung gehen.

Ortsbildpflege:

Für die Gemeindevertretung kommt es nicht in Frage, dass der Standard im Bereich der Ortsbildpflege zurückgenommen wird, wie z.B. dass die Blumeninseln und der Blumenschmuck der einzelnen Bauwerke durch pflegeleichtere Maßnahmen ersetzt werden. Dies auch deshalb nicht, weil nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Stadt ein freundliches Ortsbild haben möchten, sondern auch unsere Gäste eine schön gestaltete Stadt sehen wollen. Eine Einsparung in diesem Bereich wird daher von Seiten der Stadtgemeindevertretung nicht angedacht.

Winterdienst:

Beim Winterdienst ist die Gemeindevertretung bestrebt, dass die RVS eingehalten wird, doch ist man sich darüber auch im Klaren, dass die Sicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer/innen, speziell der Fußgeher, Vorrang haben muss. Ausgabeneinsparungen sind daher nur in einem minimalen Umfang denkbar. Das Straßen-, Geh- und Radwegenetz befindet sich ausschließlich im innenstädtischen Bereich und ist daher intensiver zu betreuen, als lange Freilandstraßen bei anderen Gemeinden.

Straßenreinigung:

Die Straßenreinigung wird am Stadtplatz und in der unmittelbaren Nähe wöchentlich durchgeführt. Alle übrigen Straßen des Gemeindegebietes werden im sechswöchigen Turnus maschinell gekehrt. Dass saubere Straßen zu einem schönen Ortsbild gehören, ist für die Gemeindevertretung eine absolute Notwendigkeit. Eine grundlegende Reduzierung der Reinigungsleistung ist von Seiten der Stadtgemeindevertretung nicht beabsichtigt, eine Überarbeitung des Kehrintervalls wird angedacht.

Abfallbeseitigung:

Die Abfallbeseitigung dient einem sauberen Ortsbild und liegt daher im besonderen Interesse der Gemeindevertretung. Dazu gehört die laufende Kontrolle und Entleerung der Abfallbehälter. Dies insbesondere deshalb, weil in die Papierkörbe auch Hundekotbeutel eingeworfen werden und alleine aus hygienischen Gründen eine eheste Entleerung geboten ist. Die sonntägliche Reinigung durch einen Bauhofmitarbeiter wurde bemängelt. Dazu wird festgehalten, dass in unserer Stadt ein ausgeprägtes Nachtleben gegeben ist und die Nachtschwärmer auch manchen Unrat und vor allem auch Rückstände bis zum Erbrochenen hinterlassen, die den sonntäglichen Stadtplatzbesucher und morgendlichen Kirchengehern nicht zugemutet werden kann. Daher hat die Gemeindevertretung bereits vor vielen Jahren eine sonntägliche Reinigung im Bereich des Stadtplatzes beschlossen. Das dies auch entsprechende Kosten verursacht, wurde dabei in Kauf genommen. Es ist nicht daran gedacht, dies einzustellen.

Schülerausspeisung:

Bezüglich der Berücksichtigung von Betriebskosten bei den Portionspreisen der Schülerausspeisung wird festgehalten, dass es schwer ist, den exakten Kostenanteil an Wärme, Strom und Versicherung pro Portion zu berechnen, weil hierfür keine eigenen Messeinrichtungen vorhanden sind und auch die entsprechende Versicherungsleistung ist nicht extra ausgewiesen. Der derzeitige Tarif pro Portion ist bereits hoch, weshalb verschiedene Kosten den eingeschulten Gemeinden in Rechnung gestellt werden. Da manche Gemeinden nicht dazu bereit sind, die erhöhten Kosten zu übernehmen, wird überlegt, ob die Schülerausspeisung in die normale Schulkostenrechnung einfließen soll, womit eine eigene Verrechnung entfallen könnte. Wenn die Portionskosten wesentlich angehoben werden, ist zu befürchten, dass sich viele Kinder an der Schülerausspeisung nicht mehr beteiligen werden, was gewiss dem Grundsatz von gesunder Ernährung widersprechen würde. Deshalb ist es auch eine soziale Aufgabe der Stadt, Preise festzulegen, die akzeptiert werden, auch wenn sie nicht immer kostendeckend sein können.

Erlebnisbad:

Nicht nur im Erlebnisbad Schwanenstadt wird die vom Land OÖ vorgeschriebene Kostendeckung nicht erreicht, sondern auch bei vielen anderen Schwimmbädern in ganz Oberösterreich. Eine Erhöhung der Eintrittsgelder wäre nur dann sinnvoll, wenn dies auch bei allen anderen Schwimmbädern aufgrund von Mindestgebühren, die vom Land vorgegeben werden, erfolgen würde. Andernfalls würden Schwimmbadbesucher das nächstgelegene günstigere Freibad in der Umgebung besuchen. Der Vorschlag, die Öffnungszeiten des Schwimmbades zukünftig über die Gemeindehomepage zu kommunizieren, würde dazu führen, dass manche Leute vor versperrten Toren stehen, wenn sie vorher nicht die Gemeindehomepage aufgerufen und nachgeschaut hätten, wann aufgesperrt wird. Ebenso stellt sich die Frage, ob die eingeschränkten Öffnungszeiten wirklich wesentliche Einsparungen bringen würden. Eine jährliche Indexanpassung bei Tarifen kann nur in einem regionalen Kontext erfolgen, weil die Badbesucher, wie bereits erwähnt, das günstigere Angebot von ausstattungsmäßig wesentlich attraktiveren Bädern annehmen würden. Dies hätte zur Folge, dass die Eintrittserlöse noch weiter zurückgehen und die Kostendeckung in noch weitere Ferne rücken würde. Es sollten durch hohe Eintrittspreise nicht jene bestraft werden, die sich keinen eigenen Pool im Garten leisten können.

Betriebskosten von Vereinen und Sportanlagen:

Die Gemeindevertretung hat entschieden, die Sportanlagen, die zu einem großen Teil auch mit öffentlichen Förderungen errichtet wurden, den Schwanenstädter Vereinen für den laufenden Sportbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darin enthalten sind natürlich auch Instandhaltungsmaßnahmen, wie Rasenpflege und Düngung der Sportfläche und die kostenfreie Beistellung von Wasser, Kanal und Beleuchtung. Außerdem gewährt die Stadtgemeinde jährlich Subventionen für den laufenden Spielbetrieb. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die Vereine der

Jugendbetreuung widmen. Bei der Sportanlage für den SC Schwanenstadt 08 ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Spielfläche gepachtet ist und dafür rund € 10.000,00 jährlich an Pachtgebühr zu bezahlen ist. Außerdem kann dem Sportbetrieb die Annuitätenleistung (€ 41.000,00) für die Errichtung der Sporthalle nicht angelastet werden, weil die Anlage ja dazu errichtet wurde, um für die nächsten Jahrzehnte den Sportvereinen zur Verfügung zu stehen. Wenn man diese beiden Beiträge (Pacht und Annuität) abzieht, dann ergibt sich für das Jahr 2017 ein Betrag von € 110.000,00 als Förderung der Sportvereine.

Die Turnhallen der Schulen wurden schon seit jeher den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Anlässlich der Prüfung wurde vorgeschlagen, dass alle Kosten, die durch das Training und den Spielbetrieb auflaufen, den Vereinen in Rechnungen zu stellen sind. In diesem Falle müssten die Vereine die Mitgliedsbeiträge wesentlich erhöhen, um die Kosten abdecken zu können. Die Vereine würden mit diesen Beiträgen kaum Mitglieder halten können. Auch für die Ballsportvereine (Faustballverein, Fußballverein) wäre es eine wesentliche Belastung, wenn ihnen Benützungsgebühren für die Ballsporthalle verrechnet würden. Auf Rückfrage beim Union-Landesverband wurde mitgeteilt, dass den Vereinen in kaum einer Gemeinde die Benützung der Sportanlagen in Rechnung gestellt wird. Es wäre nicht verständlich, wenn die Vereine für die Benützung der Sportanlagen Gebühren zu bezahlen hätten, andererseits aber zahlreiche Funktionäre und Trainer sich jahrelang ehrenamtlich zur Verfügung stellen, damit dieses Freizeitangebot für alle Altersgruppen angeboten werden kann. Deshalb wird die Gemeindevertretung auch in Zukunft, so wie es in den meisten anderen Gemeinden der Fall ist, keine Mieten und Betriebskosten für Sportanlagen einheben.

Angemerkt wird auch, dass die Förderung für die Errichtung der Ballsporthalle nach Auslaufen des Annuitätendienstes sich um rund € 41.000,00 reduzieren wird. Ausgenommen von den Stromkosten für die Flutlichtanlage beim Sportplatz des SC Schwanenstadt 08 haben sich die Ansätze kaum verändert. Die Stromkosten betragen für das Jahr 2018 nur mehr rund € 6.000,00 anstelle der im Prüfbericht angeführten rund € 11.000,00.

Tarifordnung:

Für die Benützung der Schulturnhallen ist festzuhalten, dass die Tarifordnung nur bei Vereinen von außerhalb von Schwanenstadt zur Anwendung kommt, da die Anlagen den Schwanenstädter Vereinen, wie bereits angeführt, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Weil es sich hierbei nur um geringe Einnahmen handelt, wurden diese Tarife in den letzten Jahren nicht angepasst. Seit dem Jahr 1971 gibt es vom Amt der Landesregierung einen Erlass, der besagt, dass Schulturnhallen, die mit Landesmitteln errichtet wurden, den Vereinen zur Verfügung zu stellen sind. Da dieser Erlass von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jahrzehntelang so ausgelegt wurde, dass dafür auch keine Gebühren zu verrechnen sind, wird die Gemeinde diese Gepflogenheit auch weiterhin beibehalten. Der Sportbetrieb bei den Vereinen soll für alle Altersgruppen - vom Kleinkind bis zum Pensionisten – eine Möglichkeit bieten, Sport auszuüben und in Bewegung zu bleiben, damit nicht die wirtschaftlich geführten Fitnesscentren mit hohen Kosten besucht werden müssen.

Gebäudeversicherungen:

Die Gebäudeversicherungen wurden in der Vergangenheit bereits durch einen unabhängigen Dritten analysiert. Einsparungspotentiale haben sich dadurch nicht ergeben. Tatsache ist, dass die Stadtgemeinde Schwanenstadt auf Basis der bestehenden Verträge und der beim gegenständlichen Versicherer in ihrer Art einzigartigen Bündelversicherung gut bedient ist. Neben dem Preis kommt vor allem auch der Qualität und dem Engagement des jeweiligen Betreuers der Versicherung eine hohe Bedeutung zu, da eine möglicherweise etwas höhere Prämie durch Versicherungsleistungen im Schadensfall bei guter Betreuung mehr als kompensiert werden können.

Planungskosten-Raumordnung:

Bei Planänderungen im Bereich der Raumordnung können Planungskosten nur dann weiterverrechnet werden, wenn die Planänderung im Interesse des Grundstückseigentümers ist. Im Einzelfall hat der jeweilige Antragsteller die erforderlichen Pläne ohnedies auf eigene Kosten beizustellen. Bei einer künftigen generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wird auch auf die jeweiligen Möglichkeiten der Kostenverrechnung geachtet werden.

Infrastrukturkostenbeiträge:

Dass die Stadtgemeinde Schwanenstadt aufgrund ihrer überaus geringen Fläche im Zusammenhang mit der Flächenwidmung über sehr begrenzte Möglichkeiten verfügt, wurde im Prüfungsbericht festgehalten. Dementsprechend begrenzt sind die Möglichkeiten zur Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen. Sollte sich eine Gelegenheit dazu ergeben, wird diese aber wahrgenommen werden.

Gemeindevertretung:

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt stellt für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben nur einen beschränkten Ansatz zur Verfügung. Dieser wird vom Bürgermeister bei weitem nicht ausgeschöpft. Obwohl der Voranschlagsansatz schon wesentlich unter der möglichen Höchstgrenze lt. GemHKRO angesetzt ist, werden davon nur rund 63 % davon ausgenutzt. Wenn man die mögliche Höhe der Budgetansätze heranzieht, dann liegt die Inanspruchnahme bei lediglich 37 %. Dieses Lob darf der Bürgermeister in Anspruch nehmen. Er leistet damit einen positiven Beitrag zur Budgetentlastung.

Prüfungsausschuss:

Der Prüfungsausschuss hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.

Außerordentlicher Haushalt, Allgemeines:

Die Erinnerung an § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird zur Kenntnis genommen.

Neue Mittelschule 1 mit Landesmusikschule:

Die Planung und Abwicklung des gegenständlichen Projekts wurde mit Beschluss des Gemeinderates bei gleichzeitiger Festlegung des Gesamtkostenrahmens einem Totalübernehmer übertragen. Wie schon im Prüfungsbericht angeführt wurde, war der Auftragnehmer bei der Auswahl und Beauftragung keinen Weisungen des Auftraggebers unterworfen. Die Vereinbarung einer Mitsprache- und vor allem einer Kontrollmöglichkeit wäre völlig entbehrlich gewesen. Laut Endabrechnung wurde der vom Gemeinderat beschlossene Gesamtkostenrahmen sogar unterschritten. Die vom Gemeinderat eingerichtete Steuerungsgruppe übte in der vom Gemeinderat auch so beschlossenen Form lediglich eine Kontrolle dahingehend aus, dass der Gesamtkostenrahmen auch tatsächlich eingehalten wird. Gerade diese Kontrollfunktion konnte durch die neben der eindeutig vereinbarten Weisungsfreiheit des Auftragnehmers hinausgehende Vereinbarung der erforderlichen Zustimmung der Steuerungsgruppe zum jeweiligen Vergabevorschlag des Totalübernehmers sichergestellt werden.

Gemäß § 56 Abs. 2, Z. 2 Oö. GemO 1990 obliegt dem Stadtrat die (tatsächliche) Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Über der vorgesehenen Wertgrenze hinaus liegt die Kompetenz beim Gemeinderat. § 56 Abs. 2, Z. 6 obliegt dem Stadtrat die Abwicklung von Projekten nach Maßgabe einer Übertragungsverordnung des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 3 leg. cit.


Da die vollständige Projektabwicklung vom Gemeinderat einem Totalübernehmer übertragen wurde, war ausschließlich dieser alleine und weisungsfrei für die tatsächlichen Auftragsvergaben zuständig. Weder der Stadtrat noch die Steuerungsgruppe haben das Projekt abgewickelt.

Lediglich im Falle einer Kostenüberschreitung wäre der Totalübernehmer zur Verantwortung zu ziehen gewesen. Dies war nicht der Fall. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Gemeinderat nicht über eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 OÖ GemO 1990 beraten und beschlossen. Er hätte – wie es nach den einzelnen Rechtsvorschriften erforderlich gewesen wäre – über eine Ausweitung des Gesamtkostenrahmens beraten und beschlossen. Vielmehr spiegelt Punkt 5.3 des Vertrages nicht die tatsächlichen Intentionen der Gemeindevertretung, trifft nur eine sinnvolle Regelung im Innenverhältnis der Vertragspartner und kann nicht den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung subsummiert werden. Das Ziel war, eine Kostenüberschreitung auf alle Fälle zu vermeiden und rechtzeitig auf eine drohende Überschreitung des Kostenrahmens mit einem ordnungsgemäßen Beschluss des Gemeinderates reagieren zu können. Nach ha. Rechtsansicht war eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 OÖ GemO 1990 nicht erforderlich.

Schlussbemerkungen:

Die Stadtgemeindeverwaltung und die Gemeindevertretung danken den Prüfungsorganen für ihr konstruktives Engagement, die intensiven Bemühungen der Gemeindevertretung, der Führungskräfte und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtgemeinde Schwanenstadt nach einer effizienten und bürgernahen Gestaltung der Verwaltung und Erledigung der Aufgaben der Stadtgemeinde Schwanenstadt bei genauer Beachtung der österreichischen Rechtsordnung gerecht zu werden, zu unterstützen. Alle Empfehlungen, die einer weiteren Anhebung der Qualität der täglich geleisteten Arbeit der Stadtgemeindeverwaltung dienen, werden gerne entgegen genommen.

Mit freundlichen Grüßen:


Bürgermeister
Konsulent Karl Staudinger